

Satzung

über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Vorschalgesetzes zur Kommunalrefor vom 05.12.2000 (GVBl. LSA S. 664) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Finanzausgleichsgesetz vom 31.01.1995 (GVBl. LSA S. 41) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1714) zuletzt geändert durch Gesetz am 18.06.1997 (BGBI. I S. 1452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 18.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören Straßenkörper, Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der im § 1 bezeichneten Straßen über dem Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich soweit diese Satzung im § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt. Gem. § 5 ist ein Erlaubnisantrag bei der Gemeinde zu stellen.

1. In den Straßenraum hineingehende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markiesen), Vordächer und Verblendmauern sind genehmigungspflichtig jedoch gebührenfrei.
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, (Gerüsten), Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Geräten und Container, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten von Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teilen der Ortsdurchfahrten

4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder andere Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischem oder religiösem Inhaltes
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen
7. Werbung mit Lautsprechern
8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern
9. Das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen ist genehmigungspflichtig jedoch gebührenfrei.
10. das Zurschaustellen von Tieren
11. Motorsportliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig jedoch gebührenfrei.
12. Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsraum bzw. kommunalen Grund und Boden

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauf-rinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauf-rinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

(1) Erlaubnis Anträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,5 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
2. sonstige in den Straßenraum hineinragenden Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundenen Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als (5 %) der Gehwegbreite und höchstens (30 cm) in einen Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,5 m höchstens (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens (2 m) für Fußgänger verbleibt,

3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblätter und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen,
5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5 m Breite;
6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Die im Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde vom 18.12.2000.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen handelt auch, wer

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufgräben, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM geahndet werden. Ab 01.01.2002 kann in vorgenannten Fällen jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA i.V.m. § 109 SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 11

Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Gebührenordnung der Gemeinde Benndorf vom 16.01.1991.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Benndorf, den 21.12.2000


Blume
Bürgermeister

